



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

16. Jan. 2020
BUNDESDRUCKEREI

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 11014 Berlin

Frau
Canan Bayram, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 15. Januar 2020

BETREFF **Ihre Frage 1/65 für die Fragestunde des Deutschen Bundestages am
15.01.2020**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die von Ihnen gestellte Frage übersende ich die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Prof. Dr. Günter Krings

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Fragestunde im Deutschen Bundestag am 15. Januar 2020
Frage 65 der Abgeordneten Canan Bayram

Frage:

Teilt die Bundesregierung insgesamt die Ankündigung des Bundesinnenministeriums (bei der Bundespressekonferenz am 06.01.2020), den Kommunen umfangreicher als derzeit Verbote privater Feuerwerke zu ermöglichen, frühestens jedoch „in der nächsten Legislaturperiode“, obwohl im Bundesrat bereits ein entsprechender Verordnungsantrag des Landes Berlin diskutiert wird (Bundesratsdrucksache 617/19), und in welchem Umfang trifft die auf der Bundespressekonferenz aufgestellte Behauptung des Sprechers des BMU zu, dass Kommunen die gegenwärtig bestehenden beschränkten Verbotsbefugnisse kaum angewendet haben. (bitte jährliche Verbotsbefugnisse ab 2017 nennen)?

Antwort:

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) prüft fortlaufend das Sprengstoffrecht hinsichtlich möglicher Defizite und daraus resultierendem gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Das geltende Sprengstoffrecht mit seinen überwiegend restriktiven Regelungen schafft einen Ausgleich zwischen den Wünschen der Bürger, die Feuerwerk verwenden möchten, und denen, die sich hierdurch gestört fühlen oder Schäden befürchten.

Zurzeit erfolgt durch das BMI eine Gesamtüberarbeitung des Sprengstoffrechts. Nach aktuellem Stand ist geplant, zu Beginn der nächsten Legislaturperiode einen Gesetzesentwurf in den Bundestag einzubringen.

In diesem Rahmen wird auch zu prüfen sein, ob und ggf. inwieweit die bisherigen Regelungen zur Nutzung von Feuerwerk zum Jahreswechsel ggf. anzupassen sind, etwa im Hinblick auf möglicherweise veränderte Rahmenbedingungen, wie erhöhte Gefährdungslagen in Großstädten oder eine sich verändernde Akzeptanz in der Bevölkerung.

Es trifft zu, dass sich gegenwärtig der Bundesrat mit einem Antrag Berlins befasst, im Sprengstoffrecht den Gebrauch von Feuerwerkskörpern auch zu Silvester strenger regeln zu können.

Das Votum in den Bundesrats-Ausschüssen war uneinheitlich, der TOP wurde schließlich von der Tagesordnung der Bundesratssitzung am 20. Dezember 2019 abgesetzt. Auch dies zeigt, dass es sich um eine facettenreiche Materie mit vielen gegeneinander abzuwägenden Faktoren handelt. Die Bundesregierung wird die in der Abstimmung des Bundesrats zum Ausdruck kommende Auffassung der Länder in ihre weiteren Überlegungen einbeziehen.

Unabhängig von etwaigen zukünftigen Rechtsänderungen haben die Kommunen schon jetzt die Möglichkeit, auf Grundlage des Sprengstoffrechts wie auch des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts räumlich beschränkte Verbote des Abbrennens bestimmter pyrotechnischer Gegenstände zur Abwehr von im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu erlassen. Der Bundesregierung liegen keine Zahlen vor, wie viele Kommunen seit 2017 jährlich von den bestehenden Verbotsmöglichkeiten Gebrauch gemacht haben.